

# **Amtliche Mitteilung**

12.02.2025

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang  
Biomedizinische Informationstechnik  
des Fachbereichs Informationstechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik  
des Fachbereichs Informationstechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 7. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 22 vom 07.05.2020), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 68 vom 12.12.2020), wird wie folgt geändert:

**§ 29 Absatz 1** wird wie folgt ersetzt:

„Die Thesis sowie das geforderte Beiwerk sind fristgemäß in digitaler Form oder in Papierform in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss über das Studienportal oder im Studienbüro der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Soweit eine Abgabe von Teilen der Arbeit über das Studienportal nicht möglich ist, sind die entsprechenden Teile auf geeigneten Medien im Studienbüro der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Abgaben in digitaler Form erfolgen in einem unveränderlichen und allgemein lesbaren Format, für die Thesis und Schriftstücke des Beiwerks als PDF-Dokument; Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.“

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedizinische Informationstechnik neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 19.12.2024 sowie des Rektorats vom 05.02.2025.

Dortmund, den 7. Februar 2025

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel